

Steuerpolitische Situationsbeschreibung im Januar 2020

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe der monatlichen Editorials im neuen Jahr. Wir wünschen Ihnen für 2020 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Auch im vor uns liegenden Jahr werden wir versuchen, die aufgegriffenen Themen so darzustellen, dass diese für Sie, trotz hoher Komplexität, noch verständlich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein so freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären.

Änderungen alle Steuerpflichtigen betreffend

Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags

Im Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (FamEntlastG) ist für den VZ 2020 eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags auf 9.408 EUR (bisher: 9.168 EUR) vorgesehen.

Auch der Kinderfreibetrag erhöht sich ab dem VZ 2020, und zwar auf 2.586 EUR pro Elternteil (bisher: 2.490 EUR).

Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde in Art. 97 § 9 EGAO ein neuer Absatz 5 eingefügt, wonach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 233a Abs. 2a AO (Zinslauf bei rückwirkenden Ereignissen) entsprechend anzuwenden sind, sofern eine Lebenspartnerschaft bis zum 31.12.2019 in eine Ehe umgewandelt wurde.

Beraterhinweis:

Dies gilt nur, soweit die Ehegatten den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids zur nachträglichen Berücksichtigung von Rechtsfolgen, die an eine Ehe anknüpfen und seither nicht berücksichtigt wurden, bis zum 31.12.2020 beantragt haben.

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte, durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (Stand: Bundesratszustimmung v. 29.11.2019) beschlossene teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags **zum 1.1.2021** sei an dieser Stelle lediglich erwähnt.

Grundsteuerreform

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz v. 26.11.2019 „ist die Kuh vom Eis“. Eine mehr als zwei Jahrzehnte geführte steuerpolitische Diskussion um eine Neufassung der Bewertungsregeln ist damit zum Abschluss gekommen.

Die politische Einigung wurde durch die Einfügung einer Öffnungsklausel im Grundgesetz gefunden. Nach dieser Regelung können die Bundesländer in Zukunft teilweise oder vollständig eigene Bewertungsvorschriften erlassen.

Beraterhinweis:

Es ist damit zu rechnen, dass Bayern von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen und ab 2025 ein wertunabhängiges Flächenmodell auf Landesebene einführen wird.

*Im Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wird schon **zum 1.1.2020** den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, für Grundstücke mit Windenergieanlagen einen erhöhten Grundsteuerhebesatz festzulegen. Damit soll ein Anreiz für Gemeinden geschaffen werden, geeignete Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen.*

Erhöhung der Wohnungsbauprämie

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 werden die Einkommens- und Fördergrenzen sowie der Fördersatz im Wohnungsbau-Prämiengesetz erhöht. Die Einkommensgrenze steigt von 25.600 EUR (Alleinstehende) bzw. 51.200 EUR (Verheiratete) auf 35.000 EUR bzw. 70.000 EUR

Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden werden ab dem 1.1.2020 und befristet bis Ende 2029 steuerlich gefördert. Erfasst sind jedoch ausschließlich Gebäude, die eigenen Wohnzwecken dienen.

Für diese ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der entsprechenden Investitionssumme. Diese 20 % werden über jeweils drei Jahre verteilt. Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Jahr sind jeweils 7 % der Aufwendungen abzugsfähig, im dritten Jahr 6 %.

Diese Ermäßigung ist gedeckelt auf je 14.000 EUR (erstes und zweites Jahr) bzw. auf 12.000 EUR (drittes Jahr) und insgesamt 40.000 EUR pro Objekt.

Beraterhinweis:

Wenn man liest, warum für die umfangreichen Mindestanforderungen an die verschiedenen energetischen Maßnahmen, wie auch an die durchführenden Fachunternehmen eine eigene Rechtsverordnung notwendig ist, kann man die Effizienz dieser Vorschrift förmlich riechen.

„Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist die Kombination der Förderung mit anderen Förderinstrumenten nicht möglich. So ist die Inanspruchnahme ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Gleiches gilt, wenn Steuerpflichtige bereits die steuerliche Förderung für Modernisierungsaufwendungen in Sanierungsgebieten oder für Baudenkmale (§ 10f EStG) oder die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) in Anspruch nehmen. **Eine Kombination mit zinsverbilligten Darlehen oder steuerfreien Zuschüssen nach anderen Förderprogrammen (z. B. KfW-Förderung) ist ebenfalls nicht möglich.**“

Änderungen für Unternehmen

Übergangsfrist für Registrierkassen-Aufrüstung

Die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführte Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme gilt erstmals für Kalenderjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

Danach müssen die zur Erfassung von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen genutzten elektronischen Aufzeichnungssysteme (z. B. elektronische Registrierkasse) jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang **einzel, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** aufzeichnen.

Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen müssen durch eine entsprechende zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sein. Daneben besteht u. a. eine Belegausgabepflicht für die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle

Aufgrund zahlreicher Forderungen aus der Praxis, den Übergangszeitraum zu verlängern, hielt die Finanzverwaltung im Anwendungsschreiben vom 17.6.2019 (BStBl 2019 I S. 518) zunächst an der gesetzlichen Anwendungsregelung fest, wonach ab dem 1.1.2020 Registrierkassen mit einer sog. "zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung" (TSE) ausgestattet sein müssen.

Mit Schreiben v. 6.11.2019 kam das BMF den Forderungen schlussendlich nach und gewährt eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.9.2020.

Beraterhinweis:

Trotz der Fristverlängerung sollten Kassenhersteller und betroffene Unternehmen weiterhin an der Umstellung arbeiten, um den technischen und organisatorischen Herausforderungen, insbesondere bei einer Vielzahl von Kassen, gerecht zu werden.

Belegausgabepflicht

Werden mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle erfasst, muss der Unternehmer dem Kunden/Käufer in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall einen Beleg über den Geschäftsvorfall ausstellen. Zusätzlich muss der Unternehmer dem Kunden/Käufer diesen Beleg zur Verfügung stellen (Belegausgabepflicht).

Lediglich beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann das Finanzamt aus Zumutbarkeitsgründen den Unternehmer von einer Belegausgabepflicht befreien.

Beraterhinweis:

Die für Mandanten gestellten Anträge auf Befreiung von der Belegausgabepflicht wurden sämtlich von den Finanzämtern abgelehnt.

Auf Nachfrage wurde uns von einem Finanzamt mitgeteilt, dass diese Anträge durch die bayerische Finanzverwaltung grundsätzlich abgelehnt werden.

Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft

Die Haftung der Organgesellschaften für Steuern des Organträgers ist in § 73 AO geregelt. Laut BFH-Urteil v. 31.5.2017 (I R 54/15, BStBl 2018 II S. 54) gilt, dass nur die unmittelbare Organgesellschaft für die nicht entrichtete Körperschaftsteuer des Organträgers haftet, soweit die konkrete Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Nachrangige Organgesellschaften haften nach der BFH-Entscheidung nicht, da diese vom Wortlaut des § 73 AO nicht erfasst sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde nun ein neuer Satz 2 in § 73 AO eingefügt, durch den künftig ein Haftungsbescheid gegenüber einer (nachrangigen) Organgesellschaft erlassen werden kann, die eine Steuerschuld wirtschaftlich verursacht hat bzw. bei der ein Haftungsanspruch durchsetzbar erscheint.

Automationsgestütztes Verfahren

Das Jahressteuergesetz 2019 enthält einige Maßnahmen, mit denen die Digitalisierung bzw. Automatisierung des Besteuerungsverfahrens vorangetrieben werden soll. Dazu wurden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um einige Verfahrensschritte künftig vollständig automationsgestützt durchführen zu können.

Dies betrifft die Festsetzung:

- eines gesetzlich dem Grunde und der Höhe nach vorgegebenen Verspätungszuschlags (§ 152 Abs. 11 Satz 2 AO),
- die Anordnung einer Fristverlängerung in bestimmten Fällen (§ 109 Abs. 4 AO)
- die Anforderung von Säumniszuschlägen, die nicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 AO mit den Hauptsteuern beigetrieben werden (§ 254 Abs. 2 Satz 3 AO).

Beraterhinweis:

Dies bedeutet, dass das Finanzamt diesbezüglich **keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum** hat und die genannten vollautomatischen Festsetzungen sachgerecht sind.

Erlassanträge gehören wohl betreffend dieser Fallgruppen der Vergangenheit an.

Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

Die Finanzverwaltung hat das Recht, bei einer Außenprüfung die Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Steuerdaten sowie die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems zu verlangen.

Sie kann zudem die maschinelle Auswertung dieser Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Die Datenverarbeitungssysteme müssen bislang auch bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung über die **10-jährige Aufbewahrungsfrist** aufrechterhalten werden.

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III wurde die Aufbewahrungsfrist verkürzt. Künftig reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige **5 Jahre** nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Die Regelung ist ab dem 1.1.2020 anwendbar.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©